



Aktuelle Informationen der GdP Köln

August 2026

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aus gegebenem Anlass wenden wir uns heute mit einem Newsletter EXTRA an euch. Kommt weiter gut durch die heißen Tage.

Für den Vorstand der GdP Kreisgruppe Köln,

Euer Bernard Lammerding

Am Montag wurde ein Mitarbeiterbrief auf der Startseite des Intranets des PP Köln veröffentlicht, der zu einigem Unverständnis, zu Irritationen und auch zu Ärger in unserer Behörde geführt hat:

Dienstkleidung der Kriminalpolizei und der Organisationseinheiten, die ihren Dienst grundsätzlich in ziviler Kleidung verrichten

Professionalität zeigt sich auch im Erscheinungsbild

Die von der Behördenleitung angeführten Erlasse zur Dienstkleidung¹ und zum Tragen der Dienstpistole² sind zwar mehr als 10 Jahre alt, jedoch weiterhin gültig. Die Ausstattung der Kolleginnen und Kollegen im Wachdienst mit ATH erfolgt seit 2018.³

Dass die zivile Kleidung für die kriminalpolizeiliche Arbeit von großer Bedeutung ist, steht außer Frage. Ändert sich der Charakter von einem verdeckten hin zu einem offenen polizeilichen Einschreiten, entfällt der taktische Vorteil der Zivilkleidung.



¹ [Dienstkleidungsordnung](#) (Erlass IM NRW vom 24.01.2014, 405/401-63.01.01)

² [Regelung zur Trageweise der Dienstpistole](#) (Erlass IM NRW vom 08.10.2015, 405-63.08.01)

³ [Vfg. LZPD vom 21.06.2018, 32.3/41.2 - 63.07.05](#)

Gleichzeitig entsteht ein neues Erfordernis: Für Betroffene, unbeteiligte Dritte sowie andere Einsatzkräfte muss möglichst schnell und eindeutig erkennbar sein, dass die handelnden Personen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sind.

Folgende Aspekte sollten daher bei einer grundsätzlichen Entscheidung über das Tragen der ATH durch Zivilkräfte Berücksichtigung finden:

Fehlende unmittelbare Erkennbarkeit von Zivilkräften

Die Polizeiuniform erfüllt neben ihrer funktionalen Ausstattung eine wesentliche Signal- und Erkennungsfunktion. Sie ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern, eine Person regelmäßig bereits auf den ersten Blick der Polizei zuzuordnen.

Bei Einsatzkräften in Zivilbekleidung fehlt dieser unmittelbar wahrnehmbare Hinweis. Eine Person in Alltagskleidung ist für Außenstehende grundsätzlich zunächst nicht zweifelsfrei als Polizeivollzugsbeamtin oder Polizeivollzugsbeamter einzuordnen.

Dies betrifft insbesondere polizeiliche Einsatzanlässe wie:

- Festnahmen
- Zugriffsmaßnahmen nach vorausgegangener Observation
- Durchsuchungsmaßnahmen
- Nacheile und Verfolgung von Tatverdächtigen
- Anwendung unmittelbaren Zwangs
- Einschreiten bei laufenden Straftaten sowie
- gemeinsame Einsatzlagen von uniformierten und zivil eingesetzten Kräften.

Wird beispielsweise eine Person von mehreren Personen in Alltagskleidung festgehalten oder zu Boden gebracht, lässt sich allein anhand des äußeren Geschehens nicht zwingend erkennen, ob eine polizeiliche Maßnahme oder eine private gewalttätige Auseinandersetzung vorliegt.

Das Tragen der ATH mit der Aufschrift "POLIZEI" ermöglicht Außenstehenden dagegen eine schnelle Einordnung des Geschehens. Dadurch kann zugleich das Risiko reduziert werden, dass unbeteiligte Dritte irrtümlich zugunsten eines vermeintlichen Opfers intervenieren oder polizeiliche Anweisungen aufgrund einer unklaren Situation nicht befolgen.

Grenzen der Legitimation durch den Dienstausweis

Bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist gem. § 55, Abs. 3 PolG NRW der Dienstausweis auf Verlangen vorzuzeigen. Bei dynamischen Zugriffen, Festnahmen oder der Anwendung unmittelbaren Zwangs kann nicht durchgängig gewährleistet werden, dass betroffene Personen das Vorzeigen eines Dienstausweises wahrnehmen und diesen als polizeiliches Legitimationsmittel einordnen.

Die ATH mit der Kennzeichnung „POLIZEI“ ist demgegenüber auch aus größerer Entfernung und ohne unmittelbare persönliche Kommunikation wahrnehmbar.

Dienstausweis und ATH erfüllen daher unterschiedliche Funktionen: Der Dienstausweis legitimiert die einzelne Person; die ATH macht deren polizeiliche Funktion unmittelbar sichtbar.

Eigensicherung der eingesetzten Kräfte

Besonders problematisch können Einsatzlagen sein, in denen Zivilkräfte Waffen oder andere Führungs- und Einsatzmittel offen führen oder unmittelbaren Zwang anwenden. Für hinzukommende Polizeikräfte kann innerhalb weniger Sekunden die Notwendigkeit entstehen, zwischen Tatverdächtigen, unbeteiligten Personen und eigenen Kräften zu unterscheiden.

Die ATH stellt hierbei einen schnell wahrnehmbaren visuellen Hinweis auf die Zugehörigkeit zur Polizei dar.

Je dynamischer eine Einsatzlage ist und je größer die Zahl beteiligter Organisationseinheiten oder Behörden wird, desto bedeutsamer wird eine eindeutige optische Unterscheidbarkeit eigener Kräfte.

Die ATH erfüllt hier gleich mehrere Zwecke: Sie ist ballistischer Schutz, dient der schnelleren Erreichbarkeit von FEM, ermöglicht zügige Erste Hilfe (MediPack/ Tragegriff zum Bergen der Person) und bietet eindeutige Erkennbarkeit als Polizeibeamtin/ -beamter.

Die Dienstkleidungsordnung selbst stellt ausdrücklich auf die Bedeutung der **Eigensicherung** ab (Ziffer 1.5).

In dem Leitfaden 371 zur Eigensicherung wird explizit darauf hingewiesen, dass beim Tragen ziviler Kleidung für die eigene Erkennbarkeit gesorgt werden soll (LF 371 (Ausgabe 2025), Ziff. 6.3).

„Nutzen Sie alle Ihnen zur Verfügung stehenden FEM.“ Leitfaden 371, Ziff. 1.1

Beamtinnen und Beamten, die im operativen Außendienst in ziviler Kleidung eingesetzt werden, wird die eigenständige Entscheidung über die Mitführung der erforderlichen FEM zugestanden:

„Soweit Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte bei ihrer Aufgabenwahrnehmung im operativen Außendienst in ziviler Kleidung eingesetzt werden, **entscheiden sie in eigener Verantwortung und Bewertung taktischer Belange sowie Eigensicherungserfordernisse**, welche FEM sie zur Aufgabenwahrnehmung mit sich führen.“⁴

Warum sollte ihnen dann nicht auch ein Entscheidungsspielraum hinsichtlich des Tragens der ATH eingeräumt werden?

Das Vorhalten der ATH für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in Zivil erscheint insbesondere unter Gesichtspunkten der Eigensicherung, Handlungssicherheit und eindeutigen Erkennbarkeit polizeilichen Handelns sinnvoll.

Die ATH ersetzt weder die Legitimation mittels Dienstausweises noch die taktisch erforderliche zivile Einsatzkleidung (mit Unterziehschutzweste). Vielmehr schließt sie eine funktionale Lücke zwischen beiden: Sie ermöglicht es, die zunächst bewusst nicht erkennbare Polizeieigenschaft innerhalb kürzester Zeit und weithin sichtbar kenntlich zu machen, sobald der Einsatz in ein offenes polizeiliches Einschreiten übergeht.

Attraktivität der Kriminalpolizei

Bereits in der Ausbildung werden die Kommissaranwärterinnen und -anwärter mit der ATH ausgestattet, unabhängig von der Wahl des Schwerpunkts (Einsatz/ Ermittlungen) und der zukünftigen Verwendung. Bei Werbemaßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Kriminalpolizei (Initiative Pro K/ Faszination K) werden Zivilkräfte regelmäßig mit ATH in den entsprechenden Medien abgebildet. Die Kolleginnen und Kollegen kennen die Vorteile der ATH also bereits seit der Ausbildung, sodass eine Akzeptanz für das Tragen der ATH besteht. Zudem fördert sie ein einheitliches, professionelles und funktionales Auftreten von Zivilkräften.

Die ATH wurde vier Jahre nach der Dienstkleidungsordnung eingeführt. Laut Verfügung des LZPD war die Ausstattungszielgruppe **zunächst** Polizeivollzugsbeamtinnen/ -beamte (PVB) mit Wachdienstbezug [...].⁵ Darunter zählen auch Einsatztrupps der Direktion K und Kriminalwachmen. Da acht Jahre nach Einführung vermutlich alle in der Verfügung benannten Zielgruppen ausgestattet sind, könnte eine bedarfsgerechte Ausstattung weiterer Dienststellen erfolgen. Es erscheint sachgerecht, Zivilkräften die ATH zur Verfügung zu stellen und deren Verwendung im Einzelfall für dynamische, offene Einsatzmaßnahmen zuzulassen, soweit einsatztaktische Gründe nicht entgegenstehen.

⁴ [Führungs- und Einsatzmittel \(FEM\) im Außendienst](#) (Erlass IM NRW vom 25.04.2023, 412-22.60.26), Ziffer 1.2

⁵ [Vfg. LZPD vom 21.06.2018, 32.3/41.2 - 63.07.05](#)

Votum:

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Kräfte der Direktion K ihren Dienst grundsätzlich in Zivilkleidung versehen. Das Tragen der Außentragehülle bei offenen Ermittlungsmaßnahmen zeugt nach unserer Einschätzung jedoch nicht von Unprofessionalität, sondern vielmehr von der konsequenten Beachtung der besonderen Herausforderungen der Eigensicherung für Zivilkräfte. Daher regen wir eine Prüfung der Erlasslage auf Aktualität und eine entsprechende Anpassung an.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass sich nach unserer Intervention der PHPR in Düsseldorf der Thematik annehmen wird.